

3. 567. a (2) Nr. 7366

Konkurs - Ausschreibung.

Im Bereiche der k. k. temescher Kreisbehörde ist eine Bezirks-Kanzlistenstelle 1. Klasse mit dem Jahresgehälte von 400 fl. in Erledigung gekommen.

Zur Besetzung dieser Stelle, oder im Falle der graduellen Vorrückung einer Kanzlistenstelle II. Klasse mit 350 fl., wird der Konkurs bis 10. Oktober 1854 ausgeschrieben.

Die Bewerber um eine dieser Stellen haben ihre Gesuche an das: „k. k. Bezirksamt in Werseß“ gelangen zu lassen, und zwar mittelst ihrer vorgelegten Behörde, wenn sie bereits einen öffentlichen Dienst bekleiden, oder mittelst der politischen Behörde, der sie unmittelbar unterstehen, wenn sie gegenwärtig nicht angestellt sind.

In den Gesuchen ist zu erweisen:

- Das Alter und die Religion;
- die Sprachkenntniß, wobei bemerkt wird, daß die Kenntniß der deutschen Sprache absolut erforderlich ist, nebst dem auch hinlängliche Kenntniß einer der Landessprachen, (der romanischen, serbischen, ungarischen) oder doch wenigstens einer slavischen Sprache;
- die Studien;
- die bisher geleisteten öffentlichen Dienste mit Anführung der bezüglichen Genüsse oder die bisherige Privatbeschäftigung;
- tadellose Moralität und politische Haltung;
- der Stand, ob ledig verheiratet oder Witwer;
- die etwaige Verwandtschaft oder Schwägerschaft mit einem der hierländig angestellten Beamten;
- ob und wo sie in diesem Lande ein unbewegliches Vermögen besitzen, oder eine Pachtung inne haben.

Kompetenten aus dem Militärlande haben sich nach der Zirkular-Berordnung des k. k. Kriegsministeriums vom 31. Dezember 1852, Nr. 5056 W. R. zu richten.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Temesvar am 12. September 1854.

3. 569. a (1) Nr. 16861

Konkurs - Kundmachung.

Bei den k. k. Kreisbehörden für Steiermark, in Graz, Marburg und Bruck, kommen für die Steuer-Rechnungsgeschäfte vier Offizialstellen, hievon eine mit dem Gehälte jährlicher 500 fl., eine mit dem Gehälte jährlicher 450 fl. und zwei mit dem Gehälte jährlicher 400 fl., ferner sechs Assistenten-Stellen, hievon zwei mit jährlichen 400 fl., zwei mit jährlichen 350 fl. und zwei mit jährlichen 300 fl. zu besetzen.

Diejenigen, welche sich um die eine oder die andere dieser Dienststellen bewerben wollen, haben ihre Gesuche mit den Nachweisungen über ihre Religion, Stand, Alter, bisherige Dienstleistung, Berufsstudien, die mit gutem Erfolge bestandene Prüfung aus den Kasse-, Berechnungs- und Dienstvorschriften der direkten Steuern, die erworbenen praktischen Kenntnisse im Steuer-Geschäfte, und die allfälligen Sprachkenntnisse längstens bis 20. Oktober 1854 im vorgeschriebenen Dienstwege hieher einzubringen und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten im unterstehenden Amtsbezirk verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. steirisch-illyrisch-kärnthnerischen Finanz-Landes-Direktion.

Graz am 20. September 1854.

3. 564 a (3) Nr. 6833

Konkurs - Kundmachung.

Bei dem Verwaltungsamte der k. k. Religions-Fondsdomäne Landstraß ist eine provisorische Waldhüterstelle, mit welcher der Genuß einer Jahreslöhnung von Einhundert fünf und zwanzig Gulden nebst einem Deputate jährlicher vier Klafter Brennholz verbunden ist, in Erledi-

gung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Konkurs bis 20. Oktober 1854 eröffnet wird.

Bewerber um diese Dienststelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche, worin sie sich über Alter, Moralität, gesunde Körperbeschaffenheit und bisherige Dienstleistung, dann über ihre wenigstens praktischen Kenntnisse im Forstfache, im Lesen und Schreiben so wie über die volle Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache auszuweisen haben, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb des Konkursstermines bei dem genannten Verwaltungsamte zu überreichen, und darin zugleich anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten oder Diener des Verwaltungsamtes Landstraß verwandt oder verwägert sind.

K. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Neustadt am 18. September 1854.

3. 562. a (3) Nr. 9788

Verlautbarung.

Am 9. Oktober 1854 zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags wird in der Amtskanzlei der k. k. Laibacher Bezirkshauptmannschaft, und am 10. Oktober 1854, ebenfalls zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags, in der Amtskanzlei des Vorstandes der Ortsgemeinde Oberlaibach eine öffentliche Verhandlung zur Sicherstellung der Vorspanns-Versicherung für die Militär-Marschstationen Laibach und Oberlaibach auf die Dauer des Jahres 1855 Statt finden.

Die Unternehmungslustigen werden eingeladen, zu der erwähnten Verhandlung an den bezeichneten zwei Tagen nach Laibach und Oberlaibach zu erscheinen, zugleich aber auch das vorgeschriebene Badium pr. 300 fl., welches der Mindestbieter als Kaution für die Dauer der Pachtung zurückzulassen haben wird, mitzubringen, weil ohne vorherigen Erlag des Reugeldes oder eines Legescheines darüber Niemand zur Lizitation zugelassen werden darf.

Die näheren Pacht- und Versteigerungsbedingungen können hingegen gleich von jetzt an, während der gewöhnlichen Amtsstunden sowohl hieort, als auch beim Vorstande der Ortsgemeinde Oberlaibach eingesehen und in Erfahrung gebracht werden.

Schließlich wird bemerkt, daß sowohl in Laibach für die Marschstation Laibach, als auch in Oberlaibach für die Marschstation Oberlaibach rückfichtlich der Vorspannsverpachtung schriftliche, den Geldbetrag pr. Pferd und Meile genau und zweifellos bezeichnende, mit dem vorgeschriebenen Badium dokumentirte Offerte angenommen werden, daß diese Offerte aber noch vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, nämlich spätestens bis 10 1/2 Uhr Vormittags der Lizitations-Kommission übergeben sein müssen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Laibach den 22. September 1854.

3. 1504. (1) Nr. 4119

Edikt.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach in Krain wird der unbekannt wo befindlichen Mariana Auer und ihren allfälligen, ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert:

Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Paul Auer, Eigenthümer der zu Laibach in der Gradische-Vorstadt liegenden sub Urb. Nr. 87 1/2 mit 26 kr. beansagten herbrechtlichen Realität, die Klage sub praes. 4. September l. J. 3 4023, eingebracht und um Verjährt- und Erloschenerklärung des Heiratsbriefes ddo. 5. Oktober 1798, intab. 27. August 1802, intabulirt zur Sicherstellung des Heiratsgutes pr. 350 fl., und der Widerlage pr. 350 fl., gebeten.

Da der Aufenthaltort der Beklagten und ihrer Erben diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Anton Rudolph als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Zur Verhandlung dieser Rechtsache wird die Tagssatzung auf den 18. Dezember l. J. Vormittags 9 Uhr vor diesem Landesgerichte angeordnet, und die Beklagten dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Herrn Dr. Anton Rudolph, Rechtsbeistand an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. k. Landesgericht Laibach am 12. September 1854.

3. 1336. (1) Nr. 3681.

Edikt.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Tabulargläubigern und ihren ebenfalls unbekannt Rechtsnachfolgern, als: Martin Jamnik, Josef Rosmann, Jakob Schiffer, Peter Schiffer, Helena Bernad, Simon Erbeschnig, Miha Bernad, Andreas Wortschitsch und Anton Koschier, hiemit erinnert:

Es habe wider sie Lorenz Sichel, von Unterscheidung, die Klage auf Verjährt- und Erloschenerklärung ihrer, auf der im Grundbuche der Staatsherrschaft Laibach sub Urb. Nr. 2261/2256 vorkommenden klägerischen Mahlmühle sammt An- und Zugehör, intabulirten Forderungen, als:

- der Forderung des Martin Jamnik, aus dem Schulbrieife ddo. 2., intab. 4. Oktober 1784, pr. 350 fl.
- der Forderung des Josef Rosmann und Jakob Schiffer, aus dem Schulbrieife ddo. et intab. 11. Juli 1795, pr. 800 fl.
- der Forderung des Peter Schiffer, aus dem Schuldschne ddo. et intab. 16. Dezember 1799, pr. 60 fl.
- des Rechtes der Helena Bernad und des Simon Erbeschnig, zum Bezuge des Lebensunterhaltes, der Zubereitung, Wohnung, Bekleidung; dann der Forderung der Erbsgenannten, aus dem Uebergabskontrakte ddo. et intab. 31. Oktober 1803, pr. 200 fl.
- U. B. wie auch des Rechtes des Martin Müller, auf das bedungene Stück Brot aus diesem Uebergabskontrakte; dann des mütterlichen Erbtheiles der Miha Bernad, aus dem nämlichen Uebergabskontrakte, pr. 70 fl.
- U. B. sammt Naturalausstattung;
- der Forderung des Andreas Wortschitsch, aus dem Schuldschne vom 24. August, intab. 8. November 1803, pr. 200 fl.
- der Forderung des Anton Koschier, aus dem Vergleiche vom 12. November, intab. 12. Dezember 1803, pr. 50 fl.

U. B. eingebracht, worüber die Tagssatzung auf den 29. November l. J., Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordnet ist.

Bei unbekanntem Aufenthalte der Beklagten und ihrer Rechtsnachfolger ist denselben auf ihre Gefahr und Kosten zum Curator ad actum Herr Dr. Graoczky, Advokat zu Krainburg, mit dem Anhang b. s. U. daß mit diesem bei der angeordneten Tagssatzung, falls die Beklagten hiezu selbst oder durch einen von ihnen hiezu bestimmten Vertreter nicht erscheinen oder dem aufgestellten Kurator ihre Beistand nicht an die Hand geben sollten, mit den sie durch ihre Verabsäumung treffenden Folgen die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden a. O. D. verhandelt und entschieden werde.

Krainburg am 24. Juli 1854.

3. 558. (3)

Nr. 7934.

K u n d m a c h u n g
für die Verzehrungssteuer-Pachtver-
steigerungen im Kameral-Bezirk
Neustadt.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung
in Neustadt wird bekannt gemacht, daß der Bezug
der allgemeinen Verzehrungssteuer in den aus
dem beifindigen Ausweise zu ersiehenden Steuer-
bezirken und von den nebenbei angegebenen Steuer-
objekten, so wie der Bezug der einigen Gemeinden
bewilligten Zuschläge zu der allgemeinen Verzehr-
ungssteuer im Wege der öffentlichen Versteigerung
unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht aus-
geboten wird:

1) Die Pachtverhandlungen werden bloß auf
Ein Jahr, d. i. für die Zeit vom 1. November
1854 bis 31. Oktober 1855, mit oder ohne der
Bedingung der stillschweigenden Erneuerung, auch
für die Verwaltungsjahre 1856 und 1857 gepflog-
gen, und es wird im Falle eines günstigen Erfolges
für die längere oder kürzere Pachtzeit mit Demjeni-
gen der Vertrag abgeschlossen werden, dessen An-
bot über den Ausrufspreis sich als der vortheilhaf-
teste darstellen wird.

2) Aus dem beiliegenden Ausweise sind die
Ausrufspreise für die einzelnen Pachtbezirke und
Steuerobjekte, so wie der Standort und Tag,
an welchem die Pachtverhandlungen vorgenommen
werden, zu entnehmen. Die Pachtversteigerungen
werden für den eventuellen Fall Statt finden, daß
die bereits eingeleiteten, im Zuge befindlichen Ab-
findungsverhandlungen zu keinem annehmbaren
Resultate führen sollten.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen,
der nach den Gesetzen und der Landes-Verfassung
hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene sowohl von der
Ueberrahme, als von der Fortsetzung einer solchen
Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Ver-
brechens mit einer Strafe belegt, oder welche in
eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind,
die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben
wurde.

Jene Individuen, welche zu Folge des Straf-
gesetzbuches über Gefälligkeitsübertretungen wegen
Schleichhandels oder einer schweren Gefälligkeitsü-
bertretung in Untersuchung gezogen und gestraft, oder
wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem
Strafverfahren losgezählt wurden, sind durch sechs
auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn
derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben
folgende Jahre als Pachtungsbewerber ausgeschlos-
sen. — Über die persönliche Fähigkeit zur Ein-
gehung eines Pachtvertrages überhaupt hat sich
der Pachtlustige vor dem Beginne der Pachtung
über Aufforderung der Gefälligkeitsbehörde mit glaub-
würdigen Dokumenten auszuweisen.

4) Wer im Namen eines Andern einen Anbot
machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten
Vollmacht seines Machtgebers bei der Commission
vor der Lizitation ausweisen und dieselbe ihr über-
geben.

5) Diejenigen, welche an der Versteigerung
Theil nehmen wollen, haben einen dem zehnten
Theile des für die Verzehrungssteuer und für den
Gemeindezuschlag (wo ein solcher bewilligt ist),
zusammen festgesetzten Ausrufspreises gleichkom-
menden Betrag im Baren oder in öffentlichen
Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit
des Erlages bestehenden Pörsenwerthe angenommen
werden, der Lizitations-Commission als vorläufige
Kautions zu erlegen. Die Lose der Anlehen von den
Jahren 1834 und 1839 aber werden nach dem
Nominalwerthe angenommen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-
Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten
Grundbuchs- oder Landtafel-Extraktes, worin der
als vorläufige Caution sicher zu stellende Betrag
bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche
jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der
Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der
verhypothezirten Realität belegt sein muß.

Zur Erleichterung jener Pachtlustigen, welche
bereits Verzehrungssteuer-Pächter sind, wird ge-
stattet, daß in Betreff derjenigen Personen, welche
in dem Gebiete derselben leitenden Bezirksbehörde,
in deren Gebiet die Verzehrungssteuer-Versteige-

runge, an welcher sie Theil nehmen wollen, Statt
findet, einen Steuerbezirk oder mehrere Verzehr-
ungssteuer-Bezirke bereits gepachtet, und ihre
dießfällige Kautions durch Erlag baren Geldes oder
in Staatspapieren geleistet haben, statt einer neuen
vorläufigen Kautions, lediglich eine Erklärung ge-
nügen ist, daß sie für ihre, für die gegenwärtige
Pachtung bestellte Kautions vorläufig für ihre künf-
tige Pachtung ausdehnen. Es muß jedoch in diesem
Falle der betreffende Pächter und beziehungsweise
Pachtlustige durch eine an dem Tage der Pacht-
versteigerung ausgefertigte Bestätigung der kom-
petenten Bezirks-Verwaltung nachweisen, daß er
mit keinem Pachtzinsrückstande von der von ihm
bereits gepachteten Verzehrungssteuer aushafte, und
daß auf die von ihm als Kautions dieser Pachtung
gewidmeten, amtlich aufbewahrten Geldbeträge
und öffentlichen Obligationen von keiner andern
Person ein Verbot oder Pfandrecht erwirkt sei, und
überdies muß derselbe sogleich die von dem Eigen-
thümer der Kautions ausgestellte Urkunde über die
Widmung des baren Geldes oder der öffentlichen
Obligationen, mit welchen die Kautions für seine
gegenwärtige Verzehrungssteuer-Pachtung geleistet
wurde, für die Pachtung, welche er eingehen will,
und welche bestimmt zu bezeichnen ist, der Verzehr-
ungssteuer-Commission überreichen, und dieser
Commission auch die ihr ausgefolgten, für die
gegenwärtige Pachtung inkultrirten öffentlichen Obliga-
tionen sammt dem bezüglichen Erlagscheine oder
die Quittung über die hiefür erlegte bare Kautions
und die Empfangsbestätigung der Staatsschulden-
Zilgungsfonds-Hauptkasse, wenn die bare Kautions
bei dem Zilgungsfonds fruchtbringend angelegt
wurde, übergeben.

6) Die im Ausweise benannten Steuer- und
rückichtlich Pachtbezirke werden zuerst einzeln und
zwar, wenn in einem Bezirke zwei oder mehrere
Steuerobjekte zu verpachten sind, diese beiden oder
mehrere Objekte zusammen ausgebaut, es wäre
denn, daß kein Anbot für alle Objekte eines Pacht-
bezirkes gemacht werden sollte, in welchem Falle
auch Anbote für einzelne Steuerobjekte des betref-
fenden Bezirkes angenommen werden.

Die Gemeindezuschläge, wo solche bewilligt
sind, werden immer vereint mit der Verzehrungs-
steuer ausgebaut, und gesonderte Anbote für die
Gemeindezuschläge werden niemals und unter keiner
Bedingung angenommen. Nach geschickener Ver-
steigerung der einzelnen Pachtbezirke ist es den
Pachtlustigen gestattet, mündliche Anbote auch für
die Pachtung zweier oder mehrerer Bezirke, ins-
fern sie bei derselben Tagessatzung ausgebaut wer-
den (was aus dem beiliegenden Ausweise ersicht-
lich ist), und unter der Voraussetzung, daß die
Konkretal-Anbote den Betrag der für die betreffen-
den Bezirke erzielten einzelnen Meistbote übersteigen,
gegen dem zu machen, daß sie auf die im §. 5
dieser Kundmachung bezeichnete Art die vorläufige
Kautions für alle jene Bezirke, für welche der Ge-
sammtanbot gestellt wird, erlegen.

Wenn in dem mündlichen Konkretal-Anbote
auch ein solcher Steuer- oder Pachtbezirk enthalten
ist, für den bei der Einzelversteigerung kein Anbot
gemacht wurde, so wird der Konkretal-Anbot nur
unter der Bedingung angenommen, daß derselbe
wenigstens der Gesamtsumme der für die im Kon-
kretal-Anbote enthaltenen Bezirke festgesetzten Aus-
rufspreise gleich komme.

7) Ebenso ist gestattet, schriftliche Anbote für
die Pachtung des Verzehrungssteuer-Bezuges ein-
zureichen, und zwar für die Pachtung bloß eines
oder mehrerer Bezirke, wobei der Different auch
die Bedingung stellen kann, daß sein Anbieten nur
für den Fall gelte, wenn ihm der Bezug der Ver-
zehrungssteuer für alle Bezirke, für welche er den
Anbot stellte, ohne Ausscheidung irgend eines Be-
zirkes oder Steuerobjektes, überlassen wird.

8) Bei den schriftlichen Anboten ist Folgendes
zu beobachten:

a) Dieselben müssen mit dem zu Folge §. 5
dieser Kundmachung als Kautions-Depositum
bestimmten Betrage im Baren oder in
öffentlichen Staatsobligationen belegt, oder
mit dem Beweise versehen sein, daß dieser
Betrag bei einer Aerialkasse oder einem
Gefälligkeitsamte im Baren oder in Staats-
papieren erlegt worden sei.

Wird die vorläufige Kautions mittelst
einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-
Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt
den übrigen, im Punkte 5 angegebenen
Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt
werden.

Dermalige Verzehrungssteuer-Pächter,
welche ein schriftliches Offert überreichen,
und von der ihnen im Punkte 5 zugestan-
denen Erleichterung Gebrauch machen wollen,
haben die dort erwähnte Erklärung ihrem
Offerte anzuschließen.

b) Die schriftlichen Offerte müssen der oben im
Punkte 6 aufgestellten Regel gemäß alle
Steuerobjekte der im Offerte begriffenen und
genau zu bezeichnenden Pachtbezirke umfassen,
zugleich den für alle Pachtbezirke angebotenen
Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau
ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller
mit seinem Vor- und Zunamen, dann
Charakter und Wohnort zu unterzeichnen;
Parteien, welche nicht schreiben können, haben
das Offert mit ihrem Handzeichen zu unter-
fertigen, und dasselbe nebst dem von dem
Namensfertiger und einem Zeugen unter-
schreiben zu lassen, deren Charakter und
Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen gemeinschaftlich
ein schriftliches Offert ausstellen, so haben
sie in dem Offerte beizufügen, daß sie sich
als Mitschuldner zur ungetheilten Hand,
nämlich Einer für Alle und Alle für Einen,
dem Gefälligkeits-Aerar zur Erfüllung der Pacht-
bedingungen verbinden. Zugleich müssen sie
in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft
machen, an welchen auch all in die Ueber-
gabe des Pachtobjektes und im gegebenen
Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages
geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegen-
wärtigen Kundmachung oder den Licitations-
bedingungen entgegenlaufende Klausel be-
schränkt sein; vielmehr müssen dieselben die
Versicherung enthalten, daß sich Different
allen Bestimmungen dieser Kundmachung
fügen, und die ihm genau gemachten Pacht-
bedingungen (welche daher vorläufig bei den
im Punkte 11 dieser Kundmachung genann-
ten Behörden und Gefälligkeitsorganen einzusehen
sind) punktlich befolgen wollen.

d) Die schriftlichen Offerte können, so wie die
mündlichen, auf eine einjährige Pachtperiode
mit oder ohne der Bedingung der stillschwei-
genden Erneuerung auf ein weiteres Pacht-
jahr gestellt werden.

e) Wenn in den Bezirken, für welche ein schrift-
liches Offert überreicht wird, auch einzelnen
Gemeinden bewilligte Zuschläge einzuheben
sind, so wird in dem gemachten Anbote auch
der Anbot für die Zuschläge als einbegriffen
angenommen, wenn gleich dieß nicht aus-
drücklich im Offerte angegeben sein sollte.

f) Die schriftlichen Offerte, welche dem Ein-
lagenstempel pr. 15 kr. unterliegen, und für
die Differenten von dem Zeitpunkte der Ein-
reichung, für die Gefälligkeits-Verwaltung aber
erst vom Tage, an welchem die Annahme
des Offertes dem betreffenden Differenten be-
kannt gemacht worden ist, verbindlich sind,
müssen bei der k. k. Kameral-Bezirks-Ver-
waltung in Neustadt versiegelt innerhalb
der im angehängten Ausweise festgesetzten
Frist überreicht werden. Schriftliche Offerte,
welche nach der für die Einbringung festge-
setzten Frist einlangen, so wie solche, welche
von den vorstehenden Bedingungen im Wes-
entlichen abweichen, werden nicht berücksich-
tigt.

g) Auf dem Umschlage des schriftlichen Offertes
müssen von Außen, nebst der Adresse der
Bezirksbehörde, bei welcher das Offert zu
überreichen ist, der Steuerbezirk oder die
Steuerbezirke, je nachdem das Offert nur
auf einem oder auf mehrere Steuerbezirke
gerichtet ist, genau und deutlich angegeben
werden.

Das Formular eines schriftlichen Offertes
ist aus der Anlage zu ersehen.

9) Die schriftlichen Offerte werden nach geendeter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Lizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pachtlustigen von dem Lizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. — Mit der Eröffnung der schriftlichen Angebote schließt der Lizitationsakt, und es wird bis zu dem Zeitpunkte, wo von der kompetenten Behörde über denselben entschieden worden sein wird, kein nachträglicher Anbot angenommen.

Die Gefälls-Verwaltung behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Angebote die Resultate der Versteigerung für einzelne Bezirke, oder jene für größere Komplexe zu bestätigen, daher die für einzelne Bezirke verbliebenen Bestbieter dadurch, daß für solche Bezirke Konkretal-Anbote gemacht wurden, von der Verbindlichkeit ihrer Bestbote bis zur oberrühnten Entscheidung über den Lizitationsakt nicht enthoben sind. Mit der Bekanntmachung der Nichtannahme eines Angebotes werden die vorläufigen Kauttionen oder Kautions-Depositen zurückgestellt.

10) Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Angebotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso, wie es oben Punkt 8 lit. b für schriftliche Offerte bestimmt wurde, Den-

jenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes und im gegebenen Falle die Aufkündigung des Pachtvertrages geschehen kann.

Würde die Zustellung der Aufkündigung des Pachtvertrages von Seite des Aeras wegen Abwesenheit des Pächters oder des Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Ueberreichung der Aufkündigung bei der betreffenden Steuer-Bezirks-Obrigkeit, und falls die Pachtung mehrere Bezirke umfaßt, bei einer oder der andern Steuer-Bezirks-Obrigkeit zur weitem Verständigung der Partei die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei den k. k. Kameral-Bezirksverwaltungen, dann den Steuer-Bezirks-Obrigkeiten und den Obern der Finanzwache des Küstenlandes in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung Neustadt am 21. September 1854.

Formulare
eines schriftlichen Offertes.

(Von Innen.)

Ich Endesgefertigter bitte für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt dem all-

fälligen Gemeinde-Zuschlage von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in dem Steuerbezirke (folgt der Name des Steuerbezirkes) oder in den Steuerbezirken (folgen die Namen der Steuerbezirke) für die Zeit vom 18 . . . bis 18 . den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern), das ist (Geldbetrag in Buchstaben), wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Aufkündigung ddo. und in den eingesehenen, daher mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von Gulden . . Kreuzern bei, oder lege ich die Kasse-Quittung über das erlegte Badium bei.

. am 18 . . (Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes.)

(Von Außen.)

(Nebst der Adresse der Behörde, an welche das Offert eingesendet wird, und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden G.l.d.s oder der Amtsquittung). Offert für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer sammt Zuschlag in dem Steuerbezirke oder in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuerobjekte und des Steuerbezirkes oder der Steuerbezirke.)

A u s w e i s

zur obigen Kundmachung über die zu verpachtenden Steuerbezirke und Steuerobjecte.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes.	Objecte, von denen der Bezug der Verzehrungssteuer und des Gemeinde-Zuschlages, wo er besteht, verpachtet wird.	Bezeichnung der Gemeinde, und des für den Zuschlag bewilligten Percenten-Ausmaßes.	A u s r u f s p r e i s						Ort der vorzunehmenden Versteigerung	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem schriftliche Offerte eingebracht werden können	Anmerkung.
				für die Verzehrungs-Steuer		für den Gemeinde-Zuschlag		Zusammen					
				fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.				
1	Neustadt,	Wein Fleisch	Orts-gemeinde Neustadt 5 % von beiden Artikeln	7300	—	2400	—	—	—	—	—	In Neustadt bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung. Am 30. September 1854. Bis zum 29. September 1854 Nachmittags um 6 Uhr	
2	Gottschee	Wein Fleisch	D. ts. Gemeinde Gottschee 15 % von Wein	6450	—	1250	—	—	—	—			
3	Großlaschitz	Wein Fleisch		2580	—	760	—	—	—	—			
4	Gurkfeld	Wein Fleisch		5340	—	1300	—	—	—	—			
5	Möttling	Wein Fleisch		4200	—	910	—	—	—	—			
6	Reisniz	Wein Fleisch		4700	—	1100	—	—	—	—			
7	Seisenberg	Wein Fleisch		2800	—	750	—	—	—	—			
8	Sittich	Wein Fleisch		5380	—	900	—	—	—	—			
9	Eschernembl	Wein Fleisch		4190	—	900	—	—	—	—			

3 1520. (3)

E d i k t.

Nr. 5595.

Vom k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiermit bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Josef Korabzin von Milzberg, Exekutionsführers, durch Herrn Dr. Rosina, wegen schuldiger 1850 fl. 42 1/2 c. s. c., die exekutive Teilbietung der, zum Nachlasse des Mathias Jerman von Schütthof gehörigen, im ehemaligen Grundbuche des Gutes Altenburg unter Ref. Nr. 87 und 88 vorkommenden, gerichtlich auf 2603 fl. geschätzten Realität, welche unmittelbar an der von Weißkirchen nach St. Margarethen führenden Bezirksstraße liegt und aus 14 Joch 1087 Quadrat-Klafter Ackerland, 1 Joch 39 Quadrat-Klafter Weingärten, 593 Quadrat-Klafter Gärten, 1412 Quadrat-Klafter Wiesen, 1 Joch 386 Quadrat-Klafter Weide und 6 Joch 1339 Quadrat-Klafter Eichenhochwaldung, dann einem gemauerten einstöckigen, mit Ziegel gedeckten Wohnhause und den erforderlichen Wirtschaftsgebäuden, darunter einer Stallung für 2 Paar Pferde und 3 Stück Rindvieh besteht, bewilliget, und seien zu deren Vornahme drei Tagsatzungen, und zwar auf den 21.

Oktober, auf den 21. November und auf den 21. Dezember d. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte der Pfandrealtät mit dem Anhange angeordnet worden, daß solche nur bei der dritten Teilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würde.

Der Grundbuchsvertrag, die Lizitationsbedingungen und das Schätzungsprotokoll können hiergerichts eingesehen werden.

k. k. Bezirksgericht Neustadt am 14. September 1854.

3. 1357. (3)

E d i k t.

Nr. 2697.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird den unbekannt wo befindlichen Agatha Schoklich'schen Pupillen, Gertraud, Maria, Luzia und Valentin Schoklich, und deren allfälligen, ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, mittelst gegenwärtigen Ediktes erinnert:

Es habe Barthelmä Schuan von Untergörzsch bei diesem Gerichte unterm 20 Juni d. J., 3 2697, die Klage auf Verjährungs- und Erschönerklärung der zu ihren Gunsten auf seiner, im Grundbuche der vor-maligen Herrschaft Welbes sub Urb. Nr. 612 vor-

kommenden Gerechtwiese na pernikoch mittelst Schulscheines ddo. 20. Jänner 1809, ddo. eodem intabulirten Forderung pr. 168 fl. 44 kr. B. Z., oder nach dem Kurse berechnet 74 fl. 2 kr. angebracht, worüber die Tagsatzung auf den 30. November d. J., Vormittag um 9 Uhr angeordnet worden ist.

Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil sie etwa aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Kosten den Herrn Anton Freimittel in Radmannsdorf als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, indem sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Radmannsdorf am 30. Juni 1854.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei dem Herrn Ignaz Vibrouz von Laibach, durch Herrn Dr. Kautschitsch, gegen Herrn Johann Prestler von Laufen, wegen schuldigen 500 fl. sammt Nebenverbindlichkeiten, die exekutive Feilbietung der dem Exekutanten Johann Prestler gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Radmannsdorf sub Rektif. Nr. 278 und 293 vorkommenden, mit exekutivem Pfandrechte belegten, auf 4298 fl. 20 kr. exekutive geschätzten Realitäten zu Laufen, bestehend aus einer halben und einer ganzen Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, so wie der mit exekutivem Pfandrechte belegten und exekutive geschätzten Fahrnisse, als:

- 1 gepolstertes Sopha, pr. 15 fl.
- 6 gleiche Sessel, à 3 fl., pr. 18 »
- 1 vierlädiger Schubladkasten von hartem Holz, pr. 10 »
- 2 polirte Hängkästen, pr. 24 »
- 1 Spiegel mit Goldrahmen, pr. 8 »
- 1 Behnfessel, pr. 8 »
- 1 ovaler polirter Tisch, pr. 8 »
- 4 polirte Bettstätten, à 8 fl., pr. 32 »
- 3 Matrasen, à 12 fl., pr. 36 »
- 3 Pöster, 2 fl. pr. 6 »
- 4 Bettdecken, à 2 fl. 30 kr., pr. 10 »
- 6 Leintücher, à 2 fl., pr. 12 »

Zusammen pr. 187 fl.

bewilliget worden. Demnach werden zur Vornahme dieser Feilbietung drei Feilbietungstermine, und zwar der erste auf den 14. August, der zweite auf den 14. September und der dritte auf den 14. Oktober d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 11 Uhr für die Fahrnisse und von 11 bis 12 Uhr für die Realitäten im Orte der Realitäten und der Pfandstücke zu Laufen mit dem Anhange bestimmt, daß die Fahrnisse nur gegen bare Bezahlung, und sowohl die Fahrnisse als die Realitäten nur bei dem dritten Feilbietungstermine unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Hievon werden Kauflustige mit dem Anhange verständiget, daß die Realitäten schätzung, der Grundbuchsstand und die Lizitationsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei diesem Gerichte eingesehen werden können.

Radmannsdorf am 10. Juni 1854.

Nr. 4104.

Anmerkung. Da bei der ersten und zweiten Feilbietungstagung kein Kauflustiger erschienen ist, so wird zur dritten Feilbietung am 14. Oktober d. J. geschritten.

k. k. Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. September 1854.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird den unbekannt wo befindlichen Lukas Brunich und der Maria Dollenz, verehelichte Tiringner und ihren ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern, hiemit bekannt gegeben:

Es habe gegen sie Maria Tiringner, Hubbesitzerin zu Straßschisch Haus - Nr. 49, die Klage auf Verjähr- und Erloschenklärung des, von Josef und Anton Tiringner für Herrn Lukas Brunich in Höflein ausgestellten und auf der, im Grundbuche des Gutes Höflein sub Nr. 311 vorkommenden, zu Straßschisch Nr. 49 liegenden Ganzhube seit 21. März 1808 intabulirten Schuldscheines ddo. 28. Dezember 1802 pr. 300 fl. E. W., dann des, zwischen dem Anton Tiringner und der Maria geborenen Dollenz errichteten, an obiger Ganzhube seit 11. Jänner 1809 intabulirten Heirathvertrages ddo. 11. Jänner 1809, und der dießfälligen Verzichtsquittung ddo. et intabul. 11. Jänner 1809, rücksichtlich des Heirathgutes pr. 1050 fl. und der obigen Gabe pr. 450 fl. eingebracht, worüber die Tagung auf den 1. Dezember l. J. 9 Uhr Früh vor diesem Gerichte anberaumt ist. Da der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. Erbländen sich befinden, so hat man auf ihre Gefahr und Kosten zu ihrer Verttheidigung den Herrn Anton Hafner, Bürgermeister in Labore, als Curator ad actum aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu geben, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, oder überhaupt im rechtlichen Wege ordnungsmäßig einzuschreiten wissen mögen, da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

k. k. Bezirksgericht Krainburg am 30. Juli 1854.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Wartenberg wird hiemit bekannt gemacht:

Es habe Herr Dr. Mathias Burger in Laibach die Klage sub praes. 3. September l. J., 3. 4202, gegen Josef Skaria und seine Erben auf Zahlung eines Kapitals pr. 354 fl. sammt Zinsen und Kosten aus dem Schuldscheine ddo. 15. September 1837, praes. 9. März 1854, und aus dem Urtheile vom 30. Juni, intabulato 29. Juli 1854 eingebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung auf den 23. Dezember d. J. Früh um 9 Uhr vor diesem k. k. Bezirksgerichte anberaumt worden ist. Das Gericht, dem der Ort seines und seiner Erben Aufenthaltes unbekannt ist, hat auf seine und seiner Erben Gefahr und Kosten den Herrn Johann Zirer von Morauß zu ihrem Curator aufgestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der a. G. Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Hievon werden nun Josef Skaria und seine Erben zu dem Ende erinnert, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in alle die rechtlichen und ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, die sie zu ihrer Verttheidigung für diensam finden würden, widrigens sie sich sonst die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben werden.

Wartenberg am 4. September 1854.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte in Wippach wird den allfälligen, unbekannt wo befindlichen Besitz- und Eigenthums-Ansarchern, hinsichtlich der Wiese u. brusch, hiemit bedeutet:

Es habe wider sie Franz Tröstl von Podgrizh, sub praes. 24. Mai 1854, 3. 3464, die Klage auf Anerkennung des Eigenthumes der in der Steuer-gemeinde St. Weith sub Parz. Nr. 1406 vorkommenden, noch in keinem Grundbuche eingetragen, an den Besitz des Josef Nebergol aus Podgrizh und Johann Kopazhin aus St. Weit angränzenden Wiese u. brusch, im Flächeninhalte von 682 ⁴⁴/₁₀₀ II. Hälfte, aus dem Titel der Erstzung und Eintragung auf seinen Namen im Grundbuche Herrschaft Wippach hiergerichts eingebracht und um die richterliche Hilfe gebeten, worüber die Tagung zur Verhandlung mündlicher Nothdursten auf den 22. Dezember 1854, Vormittags um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 G. D. anberaumt und ihnen, Beklagten, der Curator ad actum in der Person des Herrn Anton Kruschitz von Lota, auf ihre Gefahr und Kosten beigegeben wurde, mit welchem vorliegende Streitsache nach Vorchrift der a. G. D. verhandelt und entschieden werden wird.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, daß sie zur obigen Tagung selbst zu erscheinen, oder dem ihnen aufgestellten Kurator ihre Behelfe mitzutheilen, oder auch sich einen andern Sachwalter zu bestellen wissen werden, widrigens sie die aus ihrer Verabsäumung allenfalls entspringenden Folgen nur sich selbst zuzuschreiben haben werden.

k. k. Bezirks-Gericht Wippach am 24. Mai 1854.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Senofetsch wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei von diesem Gerichte über das Ansuchen des Hrn. Matthäus Premrou von Groß-Ubelsku, gegen Katharina Markon von Strane, wegen schuldigen 46 fl. M. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Sitticher-Karstergült sub Urb. Nr. 33 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 1092 fl. 25 kr. M. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben vor diesem Gerichte die drei Feilbietungs-Tagungen, auf den 13. Oktober, auf den 14. November und auf den 14. Dezember 1854, jedesmal Vormittag von 9 - 12 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der letzten, auf den 14. Dezember 1854 angedeuteten Feilbietung bei allenfalls nicht erzielttem oder überbotenen Schätzungswerte auch unter demselben an den Meistbietenden hintangegeben werden wird.

Die Lizitationsbedingungen, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchs-extrakt können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Senofetsch am 12. August 1854.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionsache des Herrn Franz Pezhe von Altenmarkt, Zessionärs des Mathäus Anzels von Bloßkapoliza, gegen Leonhard Grebenz von Topoll, die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Orteneg sub. Urb. 228 vorkommenden, im Protokolle vom 18. Juli 1854, Nr. 6833, auf 912 fl. bewertheten Realität, wegen aus dem Urtheile vom 4. März d. J., Nr. 2201, schuldiger 46 fl. 20 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 24. Oktober, auf den 24. November und auf den 27. Dezember l. J., jedesmal Vormittags von 9 - 12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Anhange angeordnet, daß diese Realität nur bei der 3. Tagung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 25. August 1854.

Der k. k. Bezirksrichter: Koschier.

Vom k. k. Bezirksgerichte Laas wird hiemit bekannt gemacht:

Man habe in der Exekutionsache des Herrn Franz Pezhe von Altenmarkt, Zessionärs des Peter Marinzhibz von Pudop, gegen Leonhard Grebenz von Topole, die exekutive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Orteneg sub Urb. Nr. 228 vorkommenden, im Protokolle vom 18. Juli d. J., Nr. 6834, auf 942 fl. bewertheten Realität, wegen aus dem Urtheile vom 28. Februar d. J., Nr. 2050, schuldigen 86 fl. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme die Tagungen auf den 24. Oktober, auf den 24. November und auf den 27. Dezember l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr vor diesem Gerichte mit dem Besatze angeordnet, daß diese Realität nur bei der dritten Tagung nöthigenfalls auch unter dem Schätzungswerte veräußert werden würde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchs-extrakt und die Lizitationsbedingungen erliegen hiergerichts zur beliebigen Einsichtnahme.

Laas am 25. August 1854.

Der k. k. Bezirksrichter: Koschier.

Vom k. k. Bezirksgerichte Krainburg wird hiemit öffentlich bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen des Herrn Johann Dwin von Radmannsdorf, wegen schuldigen 42 fl. E. W. c. s. c., in die exekutive Feilbietung der, dem Bartholomäus Eschebul von Venetisch gehörigen, im Grundbuche der St. Georgialtars-Koplaneigült sub Urb. Nr. 16 und 18 vorkommenden, auf 6178 fl. 20 kr. gerichtlich geschätzten ¹/₂ Hube zu Unter-tenetisch Nr. 4, dann der auf 45 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse gewilliget, und es seien zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 19. Oktober, 16. November und 14. Dezember l. J., jedesmal um 10 Uhr Früh in loco der Realität mit dem Bedeuten festgesetzt worden, daß die feilzubietenden Objekte bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden würden.

Die Feilbietungsbedingungen, der Grundbuchs-extrakt und die Schätzung können täglich hier eingesehen werden.

Krainburg am 31. Juli 1854.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Seisenberg wird bekannt gemacht:

Es habe über Ansuchen der Frau Agnes Kriuz von Hof, in die exekutive Feilbietung der, dem Johann Gregorschitsch gehörigen, im vormaligen Grundbuche der Herrschaft Seisenberg sub Dom. Gb. Tom. VII. Fol. 38, vorkommenden, auf 505 fl. gerichtlich geschätzten Realität E. Nr. 2 zu Ziegelstatt, wegen schuldigen 40 fl. 15 kr. c. s. c. gewilliget, und hiezu drei Termine, als:

den ersten auf den 19. Oktober } l. J.,
den zweiten auf den 20. November }
und den dritten auf den 21. Dezember }
jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität bestimmt.

Der Grundbuchs-extrakt, das Schätzungsprotokoll und die Lizitationsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier eingesehen werden.

Seisenberg den 20. September 1854.